

## **Ausschussvorlage**

Ausschuss: INA, Sitzung am 08.11.12

Stellungnahmen zu:

Gesetzentwurf Drucks. [18/5061](#),

Gesetzentwurf Drucks. [18/6176](#),

Gesetzentwurf Drucks. [18/6193](#)

– Landesamt für Verfassungsschutz –



Bundesamt für  
Verfassungsschutz

3564361

Dirk Menden  
Abteilungsleiter 1

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Verfassungsschutz, Postfach 10 05 53, 50445 Köln

Per E-Mail extern  
An den  
Landtag Hessen  
Innenausschuss  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Merianstr. 100, 50765 Köln

POSTANSCHRIFT Postfach 10 05 53, 50445 Köln

TEL +49 (0)221-792-1042  
+49 (0)30-18 792-1042 (IVBB)

FAX +49 (0)221-792-2915  
+49 (0)30-18 10 792-2915 (IVBB)

E-MAIL [poststelle@bfv.bund.de](mailto:poststelle@bfv.bund.de)

INTERNET [www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de)

DATUM Köln, 02.11.2012

BETREFF **Verfassungsschutzgesetze der Länder  
hier: Hessen**

HIER Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages; Hessische Gesetzesentwürfe zur Stärkung parlamentarischer Kontrolle des Verfassungsschutzes

BEZUG Ihr Schreiben vom 04.10.2012, Az. I A 2.6

ANLAGE(N) Keine

AZ **1A2a - 033-000021-0007-0001/12 A** /

Sehr geehrte Frau Thaumüller,

nach Sichtung der Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Die Geltung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen ist bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Der Gesetzentwurf der SPD sieht eine Verlängerung der Befristung um weitere fünf Jahre, der Entwurf von CDU und FDP eine Verlängerung um weitere acht Jahre vor. Die Arbeit der Verfassungsschutzbehörde Hessen ist auf langfristige, kontinuierliche Arbeit in enger Kooperation mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den übrigen Landesbehörden für Verfassungsschutz ausgerichtet. Von einer weiteren - auch im Vergleich der Bundesländer untypischen - Befristung der rechtlichen Grundlage, auf der die Landesbehörde für Verfassungsschutz Hessen arbeitet, sollte daher Abstand genommen werden.

Zu den Gesetzentwürfen im Einzelnen:



## **1. Gesetzesvorschlag der Fraktion SPD „für ein Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle gegenüber der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz“ vom 12.12.2011 (Drs. 18/5061)**

Ziel des von der SPD-Fraktion des Hessischen Landtages vorgelegten Gesetzentwurfs ist eine Stärkung der Parlamentarischen Kontrolle. Der Entwurf sieht vor, die Parlamentarische Kontrolle wie im Bund auch in Hessen künftig nicht mehr im Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz, sondern in einem eigenständigen Gesetz zu regeln. Der Gesetzentwurf erweitert die materiellen Informationsbefugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission für den Verfassungsschutz des Hessischen Landtags (PKV). Der Regelungsgehalt des Gesetzentwurfs stimmt in weiten Teilen mit dem PKGr-Gesetz des Bundes überein.

Der Gesetzentwurf ist daher geeignet, zu einer Harmonisierung mit dem PKGrG des Bundes und damit zu einheitlichen Kontrollstandards im Verfassungsschutzverbund zu führen. Die Informationsrechte der PKV werden gestärkt, berechtigte Geheimschutzbelange nicht übermäßig eingeschränkt.

### **1.1 Erweiterung der Befugnisse der PKV**

Kern des vorgeschlagenen neuen Gesetzes ist eine Erweiterung der Befugnisse der Kontrollkommission:

*Über die bestehende Akteneinsicht im Einzelfall (§ 22 Abs. 4 VSG HE) regelt § 5 Abs. 1 des Entwurfs, dass die PKV im Rahmen der Unterrichtung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des Landesamts für Verfassungsschutz und der Landesregierung, soweit diese die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffen, erhält. Nach § 5 Abs. 2 kann die PKV verlangen, Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, gegebenenfalls auch im Original, herauszugeben und in Dateien gespeicherte Daten zu übermitteln.*

Bis zur Novellierung am 29. Juli 2009 (in Kraft getreten am 4. August 2009) enthielt das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) lediglich die Pflicht, dem PKGr auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu geben. Seit der Novellierung sind die Akten an das PKGr (ggfs. auch im Original) herauszugeben bzw. Dateien zu übermitteln. Die Herausgabe der Akten – im Vergleich zur bisherigen Akteneinsicht – hat in der Praxis nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Geheimschutzes geführt. Das Verlangen des PKGr auf Aktenvorlage hat seit der Novelle moderat zugenommen.



*Gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 3 kann die PKV Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz verlangen.*

2009 wurde auf Bundesebene die Pflicht der Regierung, Besuche bei einer nachrichtendienstlichen Behörde zu ermöglichen, zu einem Zutrittsrecht zu sämtlichen Dienststellen der in § 1 Abs. 1 PKGrG genannten Behörden erweitert, vgl. § 5 Abs. 1 PKGrG. Der Gesetzentwurf geht über die derzeitige Bundesregelung nicht hinaus. Der so gestärkte Anspruch der Kontrollkommission wird auf Bundesebene nicht als anlassloses Zutrittsrecht verstanden und genutzt. Zutrittsrechte der Kommission müssen sich im Rahmen ihrer allgemeinen Kontrollbefugnisse bewegen. In der Praxis hat die Vorschrift bisher keine Anwendung gefunden.

*Nach § 5 Abs. 3 können – nach Unterrichtung der Landesregierung – Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz, Mitglieder der Landesregierung sowie Mitarbeiter von Mitgliedern der Landesregierung befragt werden. Einem entsprechenden Verlangen der PKV ist unverzüglich zu entsprechen.*

§ 5 Abs. 2 PKGr enthält eine vergleichbare Regelung. Die bei der Novellierung 2009 befürchtete Sorge vor der Gefahr von „Massenbefragungen“ innerhalb der Dienste hat sich bisher nicht bestätigt.

*Aus § 3 Abs. 2 des Entwurfs ergibt sich, dass jedes einzelne Mitglied der Kommission beantragen kann, dass die Verlangen nach § 5 erfüllt werden.*

Zur Klarstellung, dass die Eingriffsbefugnisse nur der Kontrollkommission (wie in der Begründung zu § 5 ausgeführt) insgesamt zustehen und ausdrücklich nicht als Minderheitenrechte ausgestaltet sind, sollte der Verweis auf § 5 in § 3 Abs. 2 gestrichen werden – auch um den Gleichklang mit dem Bundesrecht zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat die Kontrollbefugnis einem Gremium zugewiesen, welches gerade durch die Wahl im Deutschen Bundestag bzw. in den jeweiligen Landesparlamenten besonders legitimiert ist. Eine Privilegierung der im PKGr vertretenen einzelnen Abgeordneten gegenüber den übrigen Abgeordneten des Parlamentes durch persönliche Kontrollrechte gegenüber der Exekutive ist gerade nicht vorgesehen. Aus diesem Grund muss gewährleistet sein, dass die PKV ihre Befugnisse als Kontrollorgan des Parlamentes auf Basis einer Mehrheitsentscheidung ausübt.

*Der Gesetzesvorschlag zu § 7 HPKG eröffnet die Möglichkeit für die PKV, mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder einen Sachverständigen zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben zu beauftragen.*



Die Vorschrift orientiert sich an der Regelung in § 7 PKGrG. Praktische Erfahrungen liegen beim BfV bisher nicht vor.



## 1.2 Weitere Regelungen

### § 2 Mitgliedschaft

*Der Gesetzesvorschlag sieht in § 2 Abs. 1 vor, dass die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. Gewählt wird nach dem System Hare/Niemeyer. Abs. 2 der Vorschrift legt fest, dass die PKV aus fünf Mitgliedern besteht.*

Inwieweit die Umstellung auf eine Benennung der Mitglieder der PKV nach dem Verhältniswahlrecht gegenüber dem bisher auch im Bund praktizierten Mehrheitswahlrecht zu der beabsichtigten Stärkung der Legitimation der parlamentarischen Kontrolle führen wird, kann vom BfV nicht beurteilt werden.

### § 4 Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung

*Der Gesetzesvorschlag beinhaltet in Abs. 1 neben der auch bisher schon bestehenden Verpflichtung für das Ministerium des Innern und für Sport zur umfassenden Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission über die allgemeine Tätigkeit des LfV und über Vorgänge von besonderer Bedeutung eine Berichtspflicht über sonstige Vorgänge auf Verlangen der PKV. Die politische Verantwortung der Landesregierung für das Landesamt für Verfassungsschutz bleibt unberührt (Abs 2). Nach § 4 Abs. 1 S. 2 hat die PKV einen Anspruch auf Unterrichtung durch das Ministerium des Innern und für Sport.*

Die Verpflichtung, die PKV umfassend über die allgemeine Tätigkeit sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung und auf Verlangen der PKV auch über sonstige Vorgänge zu unterrichten, entspricht der Berichtspflicht der Bundesregierung vor dem PKGr des Bundes. Der Hinweis auf die politische Verantwortung der Landesregierung orientiert sich – wie der Begründung zu entnehmen ist – an § 4 Abs. 2 PKGrG.

Der formulierte „Anspruch auf Unterrichtung“ nach § 4 Abs. 1 S. 2 (nicht im PKGrG) folgt bereits aus der bestehenden Berichtspflicht des Landesministers des Innern gegenüber der PKV. Er erscheint rein deklaratorisch.

### § 6 Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

*Die Vorschrift formuliert die Grenzen des Auskunftsrechts und entspricht § 6 PKGrG.*



*Abs. 1 stellt klar, dass sich die Unterrichtungspflichten nur auf Informationen beziehen, die der Verfügungsberechtigung der Landesregierung unterliegen.*

Probleme in der Praxis bereitet immer wieder der Umgang mit Informationen der LfV, die an das BfV übermittelt wurden. Da eine Kontrolle der Landesregierungen nicht in den Kompetenzbereich des PKGr des Bundes fällt, wird in der Regel davon auszugehen sein, dass die Unterlagen in der Verfügungsberechtigung des übermittelnden LfV verbleiben. Mit vergleichbaren Fragestellungen dürfte auch auf Landesebene, bei Informationen, die dem LfV Hessen vom BfV oder von einer anderen Landesbehörde für Verfassungsschutz übermittelt wurden, zu rechnen sein.

Wie bei der Bundesregelung werden enge Ausnahmen von der Informationspflicht festgelegt, die es im Einzelfall ausnahmsweise ermöglichen, von einer Unterrichtung der Kommission abzusehen. Bei einer Auskunftsverweigerung ist eine besondere Begründung der Landesregierung erforderlich. Anwendungsfälle in der Praxis können besondere Aspekte des Quellenschutzes sowie in seltenen Einzelfällen besonders zu schützende Informationen ausländischer Nachrichtendienste sein. Auf Bundesebene wurde seit der Gesetzesänderung 2009 erst in einem Fall – und damit sehr moderat – von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht.

### **§ 8 Beteiligung des Hessischen Datenschutzbeauftragten**

*Der Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion formuliert in § 8 Abs. 1 eine Verpflichtung für die Parlamentarische Kontrollkommission, auf Antrag eines Mitglieds den Hessischen Datenschutzbeauftragten zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz zu überprüfen. Wird dieser im Rahmen der Vorgabe des Datenschutzgesetzes nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen tätig, so ist ihm die Möglichkeit eröffnet, den Ausschuss von sich aus zu unterrichten, wenn sich Beanstandungen ergeben, eine Mitteilung an die betroffene Person aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.*

Auch wenn eine entsprechende Regelung im PKGrG des Bundes fehlt, erscheint die Regelung aus hiesiger Sicht unbedenklich. So hat der BfDI nach § 26 Abs. 2 S. 1 BDSG auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Des Weiteren geht er nach S. 2 der Vorschrift auf Ersuchen des Bundestages, des Petitionsausschusses, des Innenausschusses oder der Bundesregierung Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge des Datenschutzes bei den öffentlichen Stellen des Bundes nach. Schließlich kann ihn die G10-Kommission gem. § 24 Abs. 2 S. 2 BDSG ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften



über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten. (Hinsichtlich des einschlägigen Landesrechts sei auf § 25 HDSG hingewiesen, wonach der Landtag und die Landesregierung den Hessischen Datenschutzbeauftragten mit der Erstattung von Gutachten und der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen betrauen können.)

Da der BfDI bzw. der LfD bereits jetzt auf Anforderung des Parlaments bzw. Parlamentarischer Gremien tätig werden kann, bestehen keine Bedenken dagegen, dass dies auch konkret für die PKV des Landes HE vorgesehen wird. Da der BfDI bzw. der LfD ohnehin auch die Nachrichtendienste kontrolliert, bestehen gegen die vorgesehenen Regelungen auch unter Geheimhaltungsaspekten keine Bedenken.

### **§ 9 Eingaben**

*Die Vorschrift regelt im Abs. 1 zunächst die Möglichkeit für Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz, sich in dienstlichen Angelegenheiten unmittelbar an die Parlamentarische Kontrollkommission zu wenden. Eingaben sind zugleich an die Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz zu richten. Die Parlamentarische Kontrollkommission übermittelt die Eingaben der Landesregierung zur Stellungnahme. Abs.2 schreibt die Verpflichtung fest, dass an den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamts für Verfassungsschutz der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Kenntnis zu geben sind.*

Die Regelungen von § 8 PKGrG und § 9 des Entwurfs (Eingaben) unterscheiden sich nur insoweit, dass Eingaben von Bürgern der PKV zur Kenntnis zu geben sind, während das PKGrG hier eine „Kann“-Vorschrift formuliert.

### **§ 10 Geheime Beratungen, Bewertungen und Sondervoten**

*Die Vorschrift modifiziert die bisherige Geheimhaltungsregelung des § 21 des VSG Hessen und hat das Ziel, die Arbeit des Kontrollgremiums transparenter zu gestalten und auf das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit einzugehen. Wie auf Bundesebene können künftig einzelne Vorgänge von der PKV unter Berücksichtigung der Belange des Geheimschutzes öffentlich bewertet werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission ihre Zustimmung erteilt hat.*





Die Vorschrift entspricht § 10 PKGrG. Das PKGr hat bisher von der Möglichkeit, zu bestimmten Vorgängen öffentlich eine Bewertung abzugeben, keinen Gebrauch gemacht.

### **§ 11 Mitberatung des Haushaltsplanes des LfV Hessen**

Der Gesetzesentwurf regelt die – auf Bundesebene ebenfalls vorgesehene - Möglichkeit für die Parlamentarischen Kontrollkommission, über den Haushaltsplan des Landesamtes für Verfassungsschutz mitzuberaten.

### **§ 12 Berichterstattung**

*Der Gesetzesentwurf sieht in § 12 vor, dass die Parlamentarische Kontrollkommission dem Landtag unter Beachtung der Geheimhaltungspflichten mindestens alle zwei Jahre Bericht über ihre Kontrolltätigkeit erstattet.*

Eine vergleichbare Vorschrift stellt der § 13 PKGrG (Berichterstattung zur Mitte und zum Ende der Legislaturperiode) dar. Die Formulierung „mindestens“ in § 12 des Gesetzesentwurfs weist darauf hin, dass die Berichterstattung auch öfter erfolgen kann, so dass die PKV jederzeit nach Bedarf Berichte für das Parlament erstellen kann.

### **§ 13 Unterstützung der Mitglieder der PKV durch eigene Mitarbeiter**

*Der § 13 des Gesetzesentwurfs gibt den Mitgliedern der PKV das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiter ihrer Fraktion nach Anhörung der Landesregierung mit Zustimmung der PKV zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit sind die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Dabei ist die Anzahl der Mitarbeiter pro Mitglied des PKGr nicht beschränkt. Diese Mitarbeiter sind befugt, die vom PKGr beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des PKGr mit den Mitgliedern des Gremiums zu erörtern. Sie haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Sitzungen des PKGr. Allerdings kann das PKGr im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiter der Fraktionen an bestimmten Sitzungen teilnehmen dürfen.*

Die Einbindung der Mitarbeiter in Angelegenheiten des PKGr stellt eine erhebliche Ausweitung des Personenkreises dar, die Kenntnis von sensiblen nachrichtendienstlichen Informationen haben. Grundsätzlich gilt, dass die Unterrichtungspflicht nur gegenüber dem Parlament/den Parlamentariern bzw. den entsprechenden Gremien gilt. Darüber hinaus erfordert der Schutz geheimhaltungsbedürftiger Sachverhalte, dass der Kreis der Kenntnisträger möglichst begrenzt bleibt.



§ 11 PKGrG - neu eingeführt mit der Novelle des PKGrG im Jahre 2009 - enthält eine inhaltlich identische Regelung. Alle Mitglieder des PKGr haben mittlerweile Mitarbeiter benannt. Auf Bundesebene wurde darüber hinaus das Sekretariat des PKGr verstärkt.

## **2. Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/FDP für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 18.09.2012 (Drs. 18/6193)**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP enthält neben Regelungen zur Stärkung der Kontrolle durch das Parlament eine Vorschrift zur Verdachtsberichterstattung, die die Zulässigkeit einer Darstellung von Verdachtsfällen extremistischer Tätigkeiten im Verfassungsschutzbericht eindeutig klarstellt, sowie eine Neuregelung der besonderen Auskunftsersuchen.

### **2.1 § 4 a Besondere Auskunftsersuchen**

Die Vorschrift ist aus Sicht des BfV eine praktikable Regelung.

### **2.2 Einfügung der Wörter „oder tatsächlicher Anhaltspunkte“ in § 9 „Übermittlung an übergeordnete Behörden, Veröffentlichung“**

Eine ausdrückliche Regelung zur Verdachtsberichterstattung im Verfassungsschutzbericht, wie seitens der CDU-/FDP-Fraktionen in Hessen beabsichtigt, existiert im BVerfSchG nicht.

Diese ist für den Bund entbehrlich, da dem Tätigwerden einer Verfassungsschutzbehörde zur Aufklärung von Bestrebungen (bzw. dem Vorliegen des Verdachts einer geheimdienstlichen Agententätigkeit sowie der übrigen im Gesetzestext erfassten Aufgaben) tatsächliche Anhaltspunkte immanent sind. Bereits derzeit werden Verdachtsfälle – ausdrücklich als solche gekennzeichnet – gem. § 16 BVerfSchG im Jahresbericht des Bundesministerium des Innern dargestellt. Die Regelung zur Verdachtsfallberichterstattung ist daher aus hiesiger Sicht rein deklaratorisch.

### **2.3 Stärkung der Parlamentarischen Kontrolle**

#### **§ 21 eingeschränkte Protokollierungspflicht für die Sitzungen des PKV**

*§ 21 sieht vor, dass bei Sitzungen der PKV künftig Zeit, Ort, teilnehmende Personen*



*sowie die Bezeichnung der erörterten Themen durch die Kanzlei des Hessischen Landtags protokolliert werden. Eine Ausfertigung des Protokolls wird vom LfV, eine weitere Ausfertigung vom Präsidenten des Landtages als Verschlussache archiviert.*

Der notwendigen Geheimhaltung wird in der Vorschrift ausreichend Rechnung getragen. Eine vergleichbare Protokollierungspflicht ergibt sich aus § 5 GeschO des PKGr des Bundes, die Protokollierung erfolgt durch das Sekretariat des PKGr.

### **§ 22 Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission**

Der Gesetzesvorschlag sieht folgende Erweiterungen der Befugnisse der PKV vor:

*Erweiterung des bestehenden Akteneinsichtsrechts auf vom LfV amtlich verwahrte Schriftstücke sowie die Einsicht in Daten des LfV; soweit im Rahmen der Akteneinsicht erforderlich, ist den Mitgliedern der PKV Zutritt zu den Dienststellen des LfV zu gewähren. (§ 22 Abs. 4)*

Der Vorschlag ist geeignet, die Kontrollmöglichkeiten der PKV moderat zu erweitern. Hinsichtlich der weitergehenden Bundesregelung wird auf die Darstellung zum SPD-Vorschlag verwiesen.

*Möglichkeit, nach Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der PKV einen Sachverständigen mit der Durchführung von Untersuchungen zu beauftragen (§ 22 Abs. 5)*

Hinsichtlich der weitgehend entsprechenden Bundesregelung wird auf die obige Darstellung verwiesen.

*Mit Abs. 6 räumt der Gesetzentwurf dem Hessischen Datenschutzbeauftragten die Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes ein.*

Insoweit bestehen keine Bedenken, s.o.

*Der neu gefasste Abs. 7 des § 22 legt fest, dass der PKV der Haushaltsplan des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Mitberatung zu überweisen und diese von der Landesregierung über den Vollzug des Haushaltsplans im Haushaltsjahr zu unterrichten ist.*

Der Vorschlag entspricht dem Regelungsgehalt der Bundesregelung, s.o.



### 3. „Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben zum Schutz der Verfassung und zur Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz“ vom 17.09.2012 (Drs. 18/6176)

*Der Gesetzentwurf sieht vor, das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz bis spätestens zum 31. Dezember 2013 aufzulösen. Die Befugnisse zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel in den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 7, 8 und 9 sowie §§ 5 und 5a des Hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz werden mit in Kraft treten des Gesetzes aufgehoben.*

*Parallel zur Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz soll eine Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie als oberste Landesbehörde in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden. Diese soll einerseits die durch Bundesgesetz verpflichtende Zusammenarbeit mit Behörden anderer Bundesländer übernehmen. Schwerpunktmäßige Aufgabe der Stelle soll die Dokumentation neonazistischer und anderer gegen die Grundsätze der Verfassung gerichteter Aktivitäten in Hessen sowie die Beratung von zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren bei der Auseinandersetzung mit neonazistischen, rassistischen, gruppenbezogen menschenfeindlichen sowie antidemokratischen Einstellungen sowie ihrer strukturellen und öffentlichen Erscheinungsformen sein.*

*Des Weiteren soll ein Landesprogramm gegen Neonazismus und für Demokratie landesgesetzlich verankert werden, in dessen Rahmen zivilgesellschaftliche Institutionen, Projekte und Maßnahmen gefördert und begleitet werden.*

*Die Stärkung der parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten oder die Neuorganisation des Landesamtes als Abteilung des Innenministeriums seien dazu keine Alternativen.*

#### **Bewertung:**

Die Ereignisse um die Morde der rechtsextremistischen Terrorzelle NSU haben das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit des Verfassungsschutzes insgesamt erheblich erschüttert. Um das Vertrauen zurückzugewinnen und das Zutrauen der Menschen in die Leistungsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden zu stärken, unterzieht sich der Verfassungsschutzverbund derzeit einem umfassenden Reformprozess.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Wahrung ihrer inneren und äußeren Sicherheit auf effiziente Nachrichtendienste angewiesen. Auch der freiheitliche demokratische Rechtsstaat kann auf einen Nachrichtendienst, der ohne Exekutivbefugnisse die Aufgabe der Vorfeldaufklärung wahrnimmt, aktiv die Verfassung schützt und Partner im internationalen Verbund ist, nicht verzichten. Dementsprechend fordern auch die Innenminister und –senatoren der Länder einen leistungsfähigen Verfassungsschutz in der Mitte der Gesellschaft. (Eckpunktepapier der IMK vom 28.8.2012)



SEITE 12 VON 12

Der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist eine Aufgabe, die im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland leistungsfähige Verfassungsschutzbehörden auf Bundes- und Landesebene voraussetzt. Aus § 1 Abs. 2 und Abs. 3 BVerfSchG ergibt sich eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung im Verfassungsschutzverbund. Das föderale System erfordert, dass neben dem BfV als Zentralstelle in allen Bundesländern die länderspezifische Situation durch Verfassungsschutzbehörden vor Ort Berücksichtigung findet. Diesen Anforderungen wird die vorgeschlagene Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie nicht gerecht.

Die vorgeschlagene absolute Schwerpunktsetzung im – auch aus Sicht des BfV wichtigen – Phänomenbereich des Rechtsextremismus greift zu kurz, da auch in den übrigen Beobachtungsbereichen Islamismus, Ausländerextremismus, Spionageabwehr, Proliferationsbekämpfung und Linksextremismus wesentliche Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung in Deutschland drohen.

Hinsichtlich der in Art. 3 des Entwurfs vorgeschlagenen Aufhebung des – bis zum 31. Dezember 2012 befristeten - HSÜG wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechendes Gesetz Voraussetzung für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen (Eingriff in Grundrechte) ist. Ohne Sicherheitsüberprüfung darf ein Zugang zu Verschlusssachen nicht gewährt werden. Entsprechend eingestufte schutzbedürftige Informationen könnten in Hessen daher künftig nicht mehr zur Kenntnis genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Menden)